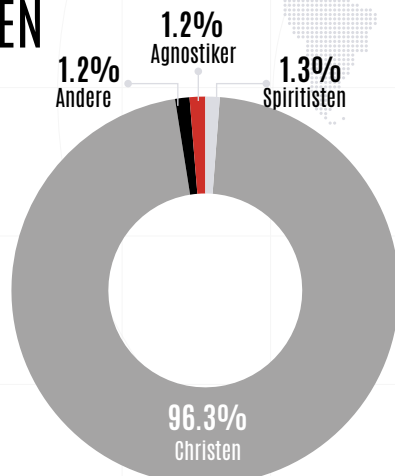




# GRENADA

## RELIGIONEN



Bevölkerung

**109,308**

BIP pro Kopf

**13,594 US\$**

Fläche

**345 Km<sup>2</sup>**

Gini-Index\*

**KDV**

\*Wirtschaftliche Ungleichheit

## DIE GESETZESLAGE ZUR RELIGIONSFREIHEIT UND DIE TATSÄCHLICHE ANWENDUNG

Die Präambel der Verfassung von Grenada<sup>1</sup> besagt, dass die Nation auf den Grundlagen der Anerkennung der „Vaterschaft und Vorherrschaft Gottes und der Pflichten des Menschen gegenüber seinen Mitmenschen“ beruht. Weiter heißt es, dass „spirituelle Entwicklung für die menschliche Existenz von größter Bedeutung und deren höchster Ausdruck“ ist. Das grenadische Volk sei bestrebt, diesem Ziel zu dienen. Ebenso wird „die Würde menschlicher Werte“ hervorgehoben sowie „dass alle Menschen vom Schöpfer mit gleichen und unveräußerlichen Rechten, mit Vernunft und Gewissen ausgestattet sind.“

Artikel 1 der Verfassung sichert jedem Bürger den Schutz der Grundrechte und Grundfreiheiten zu, darunter die Gewissens-, Meinungs- und Vereinigungsfreiheit ohne Unterscheidung der ethnischen Zugehörigkeit, der Herkunft, der politischen Meinung, der Hautfarbe, des Glaubens oder Geschlechts, sofern die Rechte und Freiheiten anderer und das öffentliche Interesse gewahrt bleiben.

Niemand darf an der Ausübung der Gewissensfreiheit gehindert werden. Diese umfasst die Gedanken- und Religi-

onsfreiheit, die Freiheit, die Religion oder den Glauben zu wechseln sowie die Freiheit, die Religion oder den Glauben entweder allein oder in Gemeinschaft mit anderen, sowohl in der Öffentlichkeit als auch privat, durch Gottesverehrung, Lehre, Praxis oder Religionsausübung zu bekennen und zu verbreiten (Art. 9, Abs. 1).

Das Recht auf Wehrdienstverweigerung aus Gewissensgründen ist ebenfalls in der Verfassung verankert (Artikel 4, Abs. 3, S. c).

Niemand, der eine Bildungseinrichtung besucht, kann ohne sein Einverständnis (bzw. das eines Erziehungsberechtigten im Fall von Minderjährigen) dazu verpflichtet werden, am Religionsunterricht oder an religiösen Zeremonien teilzunehmen, die nicht der eigenen Religion entsprechen (Art. 9, Abs. 2).

Jede Religionsgemeinschaft hat das Recht, eigene Bildungseinrichtungen zu gründen und zu betreiben und darf nicht daran gehindert werden, ihren Mitgliedern Religionsunterricht zu erteilen, unabhängig davon, ob die Gemeinschaft staatliche Fördermittel erhält oder nicht (Art. 9, Abs. 3).

Der Staat bezuschusst öffentliche Schulen, die von christlichen Gemeinschaften (Katholiken, Anglikanern, Metho-

disten, Siebenten-Tags-Adventisten, Mennoniten) betrieben werden. Auch andere Gemeinschaften können staatliche Mittel erhalten. Eine Pflicht zur Teilnahme am Religionsunterricht besteht für Schüler nicht.<sup>2</sup>

Niemand darf gezwungen werden, einen Eid wider die eigenen Glaubensvorstellungen oder auf eine Art und Weise abzulegen, die seiner Religion oder seinem Glauben widerspricht (Art. 9, Abs. 4).

Kein Gesetz darf seinem Wesen oder seinen Wirkungen nach diskriminierend sein, wobei Diskriminierung die unterschiedliche Behandlung von Personen aufgrund ihres Geschlechts, ihrer ethnischen Zugehörigkeit, Herkunft, politischen Meinung, Hautfarbe oder ihres Glaubens bedeutet (Art. 13, Abs. 5).

Auf Fotografien für staatliche Ausweisdokumente sind bestimmte Arten religiöser Kopfbedeckungen erlaubt, solange das Gesicht sichtbar ist.<sup>3</sup>

Religionsgemeinschaften können von Steuern und Zöllen befreit werden, wenn sie als gemeinnützige Organisation anerkannt und beim Corporate Affairs and Intellectual Property Office (CAIPO; Amt für Unternehmensangelegenheiten und geistiges Eigentum) registriert sind. Dazu sind Angaben zur Art der Organisation, zur Leitung, zum Geschäftssitz und zum Tätigkeitsbereich erforderlich. Zusätzlich muss ein entsprechender Antrag beim Finanzministerium gestellt werden.<sup>4</sup>

Ausländische Missionare benötigen eine gebührenpflichtige Arbeitserlaubnis oder müssen eine Ausnahme genehmigung beim Arbeitsministerium beantragen. Darüber hinaus müssen sie ihre bisherige Erfahrung sowie eine in Grenada registrierte religiöse Trägerorganisation nachweisen.<sup>5</sup>

## ENDNOTEN / QUELLEN

1 Grenada 1973 (reinst. 1991, rev. 1992), Constitute Project, [https://www.constituteproject.org/constitution/Grenada\\_1992?lang=en](https://www.constituteproject.org/constitution/Grenada_1992?lang=en) (abgerufen am 18. September 2020).

2 Office of International Religious Freedom, "Grenada," 2019 Report on International Religious Freedom, U.S. Department of State, <https://www.state.gov/reports/2019-report-on-international-religious-freedom/grenada/> (abgerufen am 18. September 2020).

3 Ibid.

4 Ibid.

5 Ibid.

6 Siehe Ministry of Education, Human Resource Development, Religious Affairs and Information, <https://www.gov.gd/moe/> (abgerufen am 18. September 2020).

7 "Road is being cleared for public officers to resume work," The New Today, 8. Mai 2020, <https://www.thenewtodaygrenada.com/local-news/road-is-being-cleared-for-public-officers-to-resume-work/> (abgerufen am 31. Oktober 2020).

8 "Covid-19 Protocols: Reopening Churches," Now Grenada, 16. Mai 2020, <https://www.nowgrenada.com/2020/05/covid-19-protocols-for-reopening-of-churches/> (abgerufen am 20. August 2020).

9 Ibid.

Für religiöse Angelegenheiten und Organisationen ist das Ministerium für Bildung, Entwicklung der Humanressourcen, religiöse Angelegenheiten und Information zuständig.<sup>6</sup>

## VORFÄLLE UND AKTUELLE ENTWICKLUNGEN

Im Hinblick auf die Covid-19-Pandemie äußerte sich die für religiöse Angelegenheiten zuständige Ministerin, Emmalin Pierre, im Mai 2020 positiv über die Arbeit der Kirchen und lobte die Bemühungen der religiösen Oberhäupter, „alle möglichen Mittel einzusetzen, um der Nation in diesen sehr schwierigen Zeiten Hoffnung zu geben.“<sup>7</sup>

Nach den Beschränkungen aufgrund der Covid-19-Pandemie wurde im Mai 2020 ein Konzept für die Wiedereröffnung der Kirchen veröffentlicht. Gemäß dieses Konzeptes mussten Kirchen online eine Erlaubnis beantragen und eine Reihe von Maßnahmen des Gesundheitsschutzes und der räumlichen Abstandswahrung umsetzen, bevor sie ihre Türen wieder öffnen durften.<sup>8</sup> Das Büro für religiöse Angelegenheiten wiederum wurde angehalten, jeden Antrag innerhalb von zwei Werktagen zu bearbeiten. Bei Hochzeiten und Beerdigungen waren fortan höchstens zehn Personen erlaubt. Alle anderen Zeremonien, einschließlich Taufen, wurden bis auf weiteres ausgesetzt.<sup>9</sup>

## PERSPEKTIVEN FÜR DIE RELIGIONSFREIHEIT

Die Religionsfreiheit wird in Grenada respektiert. Im Berichtszeitraum wurden weder Vorfälle von Intoleranz noch von Diskriminierung erfasst. Das für religiöse Angelegenheiten zuständige Ministerium und mehrere Regierungsbeamte unterstützen die Arbeit der Kirchen, daher sind die Zukunftsaussichten für das Recht auf Religionsfreiheit weiterhin positiv.